

Steuern in Tschechien

Grundverständnis für das tschechische Steuersystem erlangen

1. Übersicht über die Steuerarten

Das bestehende Steuersystem wurde 1993 eingeführt. Es unterliegt einem stetigen Wandel - nicht zuletzt auch im Hinblick auf Änderungen wegen des geplanten EU-Beitritts des Landes. Bei konkreten Fallgestaltungen sollte daher unbedingt ein im tschechischen Steuerrecht Erfahrener hinzugezogen werden.

Die in Tschechien bestehenden Steuern lassen sich wie folgt untergliedern:

Steuern auf Einkommen und Gewinne

- Einkommensteuer natürlicher Personen 15 – 32 % (seit 2000)
- Besondere Einkommensteuer für juristische Personen (Körperschaftsteuer) 31 % (seit 2000)

Verbrauchssteuern

- Umsatzsteuer 5 % oder 22 %
- Sonstige Verbrauchssteuern z. B. auf Benzin und Benzinderivate, Alkohol und Tabak

Sonstige Steuern

- Grunderwerbsteuer 5 %
- Immobiliensteuer (entsprechend Typ, Ort und Zweck der Immobilie)
- Erbschaft- und Schenkungsteuer (unterschiedlich, z. B. abhängig vom Verwandtschaftsverhältnis)
- Kfz-Steuer CZK 1.200 - 4.200 (Pkw), CZK 1.800 – 50.400 (Lkw)
- Örtliche Steuern und Abgaben (unterschiedlich)

Dagegen gibt es in Tschechien zur Zeit **keine**

- Vermögensteuer
- Gewerbesteuer
- Gesellschaftsteuer
- Stempelsteuer auf Darlehensverträge etc.

2. Die Einkommensteuer der natürlichen Personen (**Dan z příjmu fyzických osob**)

2.1. Steuerpflicht

Wie das deutsche Steuerrecht unterwirft auch das tschechische Einkommensteuerrecht natürliche Personen in unterschiedlichem Umfang der Steuerpflicht, je nachdem, ob sie in der Tschechischen Republik ansässig sind oder nicht.

2.1.1. Unbeschränkte Steuerpflicht

Unbeschränkt steuerpflichtig in der Tschechischen Republik sind natürliche Personen, die dort nach tschechischem Recht ansässig sind. Ähnlich wie im deutschen Steuerrecht werden für die Bestimmung der Ansässigkeit zwei Kriterien zugrunde gelegt. Diese sind entweder der ständige Wohnsitz in der

Tschechischen Republik oder ein Aufenthalt für einen Zeitraum von mindestens 183 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres.

Personen, die ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder steuerrechtlichen Aufenthalt in der Tschechischen Republik haben, sind unbeschränkt steuerpflichtig. Somit unterliegt grundsätzlich ihr gesamtes, weltweit erzieltetes Einkommen der Besteuerung in Tschechien.

Keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Tschechischen Republik hat eine Person, wenn sie lediglich eine Lehranstalt besucht oder sich zur Pflege in einer Heilstätte aufhält.

2.1.2. Beschränkte Steuerpflicht

Das Einkommen von Personen, die in der Tschechischen Republik nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, unterliegt grundsätzlich der Besteuerung in Tschechien, wenn es aus Quellen in der Tschechischen Republik stammt. Das tschechische Einkommensteuergesetz (tEStG) bestimmt ausdrücklich, welche Einkünfte unter die beschränkte Steuerpflicht fallen (vgl. 3.1.).

Hierunter fällt zunächst Arbeitslohn von Personen, die für einen tschechischen Arbeitgeber tätig sind. Arbeitnehmer, die nicht für einen tschechischen Arbeitgeber arbeiten, unterliegen mit ihrem Arbeitslohn auch dann der tschechischen Einkommensteuer, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres mehr als 183 Tage in der Tschechischen Republik gearbeitet haben. Das steuerpflichtige Einkommen schließt sowohl Geld wie auch nicht-finanzielle Vergütungen und Sonderleistungen (mit einigen Ausnahmen) ein.

Aber auch Einnahmen aus anderen tschechischen Quellen, zum Beispiel Lizenzgebühren, Mieten, Zinsen, eine Tätigkeit als Unternehmensberater und die Erbringung von ähnlichen Dienstleistungen können der tschechischen Steuer unterliegen.

2.2. Steuerpflichtige Einkünfte

Das tschechische Einkommensteuerrecht unterscheidet zwischen den folgenden fünf Einkunftsarten:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit,
- Einkünfte aus einer unternehmerischen Tätigkeit und anderen selbständigen Tätigkeiten,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- Sonstige Einkünfte (z. B. Veräußerung von Beteiligungen, Gewinne aus bestimmten Lotterien und Wettbewerben).

Bei der Ermittlung der Einkünfte werden die Bruttoeinnahmen der verschiedenen Einkunftsarten jeweils um die nachweislich den Erwerb, die Sicherung und Erhaltung dieser Einnahmen dienenden Aufwendungen gemindert. Gezahlte Sozialversicherungsbeiträge sind jeweils im Rahmen der damit im Zusammenhang stehenden Einkunftsart in voller Höhe abzugsfähig.

2.2.1. Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit

Unter Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit sind alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnissen zu verstehen. Hierunter fallen z. B.

- Lohn- und Gehaltszahlungen an Arbeitnehmer
- Vergütungen an Mitglieder von satzungsgemäßen und anderen Organen juristischer Personen (z. B. Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung)
- Vergütungen für die Arbeit von Genossen einer Genossenschaft und von Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft.

Auch Nebeneinkünfte wie Trinkgelder, Gratifikationen, Tantiemen, Provisionen, Zulagen und andere geldwerte Vorteile sind steuerpflichtig, soweit keine ausdrückliche Steuerbefreiung dafür vorgesehen ist. Als geldwerte Vorteile sind z. B. folgende Bezüge zu verstehen:

- Sonderzahlungen (Sonderzahlungen im Zusammenhang mit einer Beschäftigung in der Tschechischen Republik wie z.B. Auslandszulagen, Umzugs- und Lebenshaltungskosten sind steuerpflichtig unabhängig davon, wo die Sonderzahlung ausgezahlt wird.)
- Mietzuschüsse (Mietzuschüsse als Teil des Gehalts sind steuerpflichtig. Steht dem Arbeitnehmer eine vorübergehende Unterbringung - anstelle einer Erstattung von Wohnungskosten - zur Verfügung, ist dieser Vorteil nicht steuerpflichtig, soweit sich der Hauptwohnsitz des Arbeitnehmers woanders befindet.)
- Private Pkw-Nutzung (Falls ein Arbeitnehmer über ein Dienstfahrzeug zur privaten Nutzung verfügt, wird - ähnlich der deutschen Regelung - seinem monatlichen steuerpflichtigen Einkommen 1% des Anschaffungswertes - inkl. Umsatzsteuer - hinzugerechnet. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob das Fahrzeug vom Arbeitgeber gekauft oder geleast wird. Darüber hinaus ist auch der private Benzinverbrauch steuerpflichtig, sofern dieser vom Arbeitgeber getragen wird.)
- Reisen (Jegliche vom Arbeitgeber getragenen Kosten für Privatreisen sind steuerpflichtig.)
- Aktionsoptionsrechte (Die Differenz zwischen dem Marktpreis im Zeitpunkt der Ausübung des Kaufrechts und dem festen Optionspreis einer Aktienoption ist steuerpflichtig.)
- Finanzausgleich (Falls ein Arbeitgeber für seinen Arbeitnehmer Steuern übernimmt oder ihm Steuern erstattet, handelt es sich um steuerpflichtige Vorteile.)
- Schulgeld (Im Allgemeinen ist jegliche Beihilfe, die ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer zur Deckung von Ausbildungskosten der Familienangehörigen des Arbeitnehmers gewährt, beim Arbeitnehmer steuerpflichtig. Unter bestimmten Umständen können Schulgelder, die direkt an eine Schule in der Tschechischen Republik gezahlt werden, beim Arbeitnehmer steuerfrei sein; diese Schulgelder sind beim Arbeitgeber jedoch steuerlich nicht abzugsfähig.)

Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit gehören dagegen **nicht** die Zahlungen, die ein Gesellschafter für seine Arbeitsleistung von einer Personengesellschaft erhält, an der er beteiligt ist. Diese fallen unter die Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit (vgl. 2.2.2).

Dagegen werden aus einer nichtselbständigen Tätigkeit resultierende Versorgungsbezüge als Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit qualifiziert.

Leistungen aus der tschechischen **Pflichtrentenversicherung** sind steuerbefreit.

Schließt der Arbeitnehmer mit einem tschechischen Arbeitgeber einen Arbeitsvertrag nach tschechischem Arbeitsrecht ab, ist der Arbeitgeber verpflichtet, die **Lohnsteuer** monatlich einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Aufenthalt des Arbeitnehmers in der Tschechischen Republik mehr oder weniger als 183 Tage im Kalenderjahr dauert. Der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmer sind verpflichtet, Beiträge zur Sozial- und Krankenversicherung in der Tschechischen Republik zu leisten. Der **Arbeitnehmeranteil** beträgt 12,5 % vom Bruttogehalt, der **Arbeitgeberanteil** beträgt 35 %. Die Arbeitnehmerbeiträge zu den gesetzlichen Versicherungen sind von den laufenden Einkünften abzugsfähig. Die Arbeitgeberbeiträge zu den gesetzlichen Versicherungen stellen – wie im deutschen Einkommensteuerrecht – kein steuerpflichtiges Einkommen des Arbeitnehmers dar.

Werden **deutsche Arbeitnehmer** von ihrem deutschen Arbeitgeber in die Tschechische Republik entsandt, um dort zum Beispiel bei einer tschechischen Gesellschaft zu arbeiten, weichen die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen und Folgen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer häufig ab. Um negative Auswirkungen – insbesondere auch hinsichtlich der Sozial- und Krankenversicherung (in Tschechien ist die Krankenversicherung nicht ein Teil der Sozialversicherung) - zu vermeiden, sollten Entsendungsvereinbarungen daher im Vorfeld sorgfältig gestaltet werden. Voraussichtlich zum 1. Juli 2002 wird außerdem erstmals ein Sozialversicherungsabkommen zwischen der Tschechischen Republik und Deutschland in Kraft treten, aus dem sich auch Anpassungsbedarf für bereits bestehende Entsendungsverträge ergeben kann.

2.2.2. Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit

Unter den Begriff der selbständigen Erwerbstätigkeit fallen sämtliche Einkünfte aus freien Berufen, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft sowie aus Industrie-, Handels- oder Gewerbebetrieben, Einkünfte aus der Nutzung oder Überlassung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten, aus der Tätigkeit als Dolmetscher sowie aus Beratungsleistungen. Auch die Einkünfte von Einzelunternehmern sowie der Gesellschafter von Personengesellschaften sind hier zu erfassen.

Aufwendungen, die mit den Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit in Zusammenhang stehen, sind i. d. R. abzugsfähig. Ausgenommen sind insbesondere **Bewirtungskosten** und andere Kostenpositionen, die vom Finanzamt als potenzielle Privatkosten erachten werden. Der Steuerpflichtige kann auch auf den Abzug der tatsächlichen Aufwendungen laut Buchhaltung verzichten und einen Pauschalabzug i. H. v. 25 %, 30 % oder 50 % vom Bruttoeinkommen beantragen. Der Prozentsatz ist von der Art der unternehmerischen Tätigkeit des Steuerpflichtigen abhängig.

2.2.3. Einkünfte aus Kapitalvermögen

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören alle Arten von Zinsen, also etwa Zinserträge aus Guthaben auf Sparbüchern und Girokonten sowie Zinsen aus Sparbriefen und Anleihen. Auch Dividendenzahlungen für Aktien und Gewinnausschüttungen einer GmbH sind als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu erfassen.

Bei Auszahlung dieser bereits auf der Ebene der Gesellschaft mit Körperschaftsteuer (vgl. 3.) vorbelasteter Einkünfte durch tschechische Steuerinländer wird in der Regel **Quellensteuer** einbehalten; nur der Nettobetrag kommt zur Auszahlung. Die Quellensteuer für Dividenden und für Zinsen beträgt 15 %.

Nach tschechischem Steuerrecht wird **keine Anrechnungsgutschrift** gewährt. Die Mehrfachbesteuerung der Dividenden wird auf der Ebene der Gesellschaft teilweise erleichtert. Bezieht eine in Tschechien ansässige natürliche Person Einkünfte aus Kapitalvermögen aus dem Ausland, kann sie in einigen Fällen (bestimmte Zinsen, Dividenden) wählen, ob sie diesen Betrag in ihrer allgemeinen einkommenssteuerlichen Bemessungsgrundlage oder in einer selbständigen Steuerbemessungsgrundlage berücksichtigen will, die dann mit einem **Einheitssteuersatz** in Höhe von 15 % zu versteuern ist.

2.2.4. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung von in Tschechien belegenen Immobilien, Wohnungen, Möbeln und Einrichtungsgegenständen sind steuerpflichtig.

2.2.5. Sonstige Einkünfte

Zu den sonstigen Einkünften zählen im Wesentlichen Einkünfte aus gelegentlichen Tätigkeiten oder Geschäften, u. a. Einkünfte aus der Veräußerung von bestimmten Anteilen an Kapitalgesellschaften oder aus der Veräußerung von Immobilien, Rechten und gewerblichem Vermögen, soweit keine Steuerbefreiungen gewährt werden (vgl. 3.6.).

Gewinne aus der Veräußerung von privat genutztem unbeweglichen Vermögen sind **steuerfrei**, wenn dieses Vermögen zum Veräußerungszeitpunkt mindestens fünf Jahre lang Eigentum des Veräußerers war.

Wird ein **Wohngebäude** veräußert, ist der Veräußerungsgewinn steuerbefreit, wenn das Gebäude vom Steuerpflichtigen mindestens zwei Jahre lang als Hauptwohnsitz genutzt wurde. Im Falle einer Steuerpflicht fließt der erzielte Veräußerungsgewinn in die normale einkommenssteuerliche Bemessungsgrundlage ein.

Gewinne aus der Veräußerung von nicht gewerblich genutztem beweglichen Vermögen sind in der Regel **steuerfrei**. Bei der Veräußerung von Kraftfahrzeugen, Flugzeugen und Schiffen ist eine einjährige **Haltefrist** zu beachten.

Gewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren sind **steuerfrei**, wenn sie nicht innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach deren Anschaffung veräußert werden.

2.3. Einkommens- und Steuerermittlung

Das steuerpflichtige Einkommen ermittelt sich wie folgt:

Summe der steuerpflichtigen Einkünfte des Steuerpflichtigen
./.. andere Abzüge (z. B. Verlustausgleich und -abzug, Spenden)
./.. Freibeträge
= Steuerbemessungsgrundlage

2.3.1. Verlustausgleich und Verlustabzug

Ähnlich wie im deutschen Recht können Verluste zunächst im Jahr ihres Entstehens mit Gewinnen innerhalb derselben Einkunftsart (**horizontaler** Verlustausgleich) ausgeglichen werden. Reichen die Gewinne derselben Einkunftsart nicht aus, erfolgt eine Verrechnung mit Gewinnen anderer Einkunftsarten (**vertikaler** Verlustausgleich). Allerdings dürfen Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit nicht mit Verlusten aus einer anderen Einkunftsart verrechnet werden.

Sofern weder der horizontale noch der vertikale Verlustausgleich zu einem vollständigen Ausgleich der Verluste geführt haben, können die verbleibenden Verluste der Höhe nach unbeschränkt **sieben** Veranlagungszeiträume **vorgetragen** werden, wo sie als sog. andere Abzüge die einkommenssteuerliche Bemessungsgrundlage mindern.

Einen **Verlustrücktrag** in vorangegangene Besteuerungszeiträume ist nach tschechischem Recht **nicht möglich**.

2.3.2. Andere Abzüge

Da die meisten Abzüge (z. B. Sozialversicherungsbeiträge) bereits direkt bei den betroffenen Einkunftsarten abgezogen werden, sind an dieser Stelle neben dem Verlustabzug (vgl. 2.3.1) nur wenige weitere Abzüge zu berücksichtigen. Dies könnten z. B. sein:

- Beiträge zu freiwilligen Pensions- und Lebensversicherungen,
- Spenden an bestimmte tschechische juristische oder natürliche Personen zur Finanzierung von z.B. Wissenschaft, Bildung, Forschungs- und Entwicklungszwecken, Kultur, Schulwesen,
- Zinsen für einen Hypothekenkredit.

Im Zusammenhang mit der **Investitionsförderung** in der Tschechischen Republik kann ein Steuerpflichtiger bei Einhaltung der gesetzlichen Bedingungen für bestimmtes Anlagevermögen 10 %, 15 % bzw. 20 % der Anschaffungskosten des Anlagevermögens im Rahmen der anderen Abzüge abziehen. Für Gebäude gilt diese „Sonderabschreibung“ nicht.

2.3.3. Freibeträge

Ferner werden nach tschechischem Recht – ähnlich dem deutschen Einkommensteuerrecht – bestimmte Freibeträge gewährt, welche die einkommenssteuerliche Bemessungsgrundlage ebenfalls mindern.

- Grundfreibetrag von 38.040 CZK (für jeden Steuerpflichtigen).
- Kinderfreibetrag von 23.520 CZK für jedes im Haushalt des Steuerpflichtigen lebende und unterhaltsbedürftige Kind; als unterhaltsbedürftige Kinder gelten minderjährige Kinder oder volljährige Kinder bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, die sich nachhaltig auf den zukünftigen Beruf vorbereiten.
- Ehegattenfreibetrag von 21.720 CZK für die/den im Haushalt des Steuerpflichtigen lebende(n) Ehegattin(en), sofern ihr (sein) Einkommen im Besteuerungszeitraum den Grundfreibetrag von 38.040 CZK nicht überschreiten.
- Behindertenfreibetrag von 45.780 CZK, wenn der Steuerpflichtige schwerbehindert ist.

(1 EUR entspricht ca. 30 CZK)

2.4. Steuertarif

Der Steuertarif bei der tschechischen Einkommensteuer ist progressiv und stellt sich wie folgt dar:

Steuerpflichtiges Einkommen		<i>Einkommensteuer</i>
<i>von CZK</i>	<i>bis CZK</i>	<i>CZK</i>
0	109.200	15 %
109.200	218.400	16.380 +20 % von Beträgen über 109.200
218.400	331.200	38.220 +25 % von Beträgen über 218.400
331.200 und mehr		66.420 +32 % von Beträgen über 331.200

Ein **Ehegattensplitting**, wie es in Deutschland für verheiratete Paare möglich ist, existiert in der Tschechischen Republik **nicht**.

2.5. Steuererklärung und Steuerentrichtung

Ein Steuerpflichtiger ist grundsätzlich zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet, wenn sein steuerpflichtiges Jahreseinkommen (ausgenommen steuerfreie Einkünfte oder Einkünfte, die der Quellensteuer unterlagen) **10.000 CZK** überschreitet. Die Abgabepflicht besteht daneben auch, wenn das zu versteuernde Einkommen negativ ist. Wurden Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit von einem oder mehreren Arbeitgebern hintereinander bezogen und überschreitet das restliche steuerpflichtige Jahreseinkommen **4.000 CZK** nicht, muss **keine** Einkommensteuererklärung erstellt werden.

Der Besteuerungszeitraum entspricht dem Kalenderjahr.

Der Termin für die Abgabe der Einkommensteuererklärung und die Entrichtung der Steuerschuld ist der **31. März** des Folgejahres. Eine dreimonatige Verlängerung der Frist zur Abgabe der Steuererklärung und der Entrichtung der Steuer kann

beantragt werden bzw. wird automatisch gewährt, sofern ein Steuerberater die Steuererklärung erstellt.

Sollten ausländische Einkünfte in der tschechischen Steuererklärung berücksichtigt werden müssen, kann eine Verlängerung des Abgabetermins bis zum **31. Oktober** des Folgejahres beantragt werden. Der Fristverlängerungsantrag muss spätestens bis zum 31. März des auf den maßgeblichen Besteuerungszeitraum folgenden Jahres gestellt werden.

2.6. Maßnahmen zur Vermeidung der internationalen Doppelbesteuerung

Grundsätzlich unterliegt das gesamte Welteinkommen eines in der Tschechischen Republik unbeschränkt Steuerpflichtigen dem tschechischen Besteuerungsrecht. Die im Ausland erwirtschafteten Einkünfte unterliegen aber in der Regel auch der Steuerpflicht in dem jeweiligen ausländischen Staat. Abkommen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung (Doppelbesteuerungsabkommen – DBA) zwischen den beiden betroffenen Staaten dienen dazu, eine Doppelbesteuerung zu vermeiden. Hierin wird geregelt, welcher Staat für welche Einkünfte das Besteuerungsrecht hat. Außerdem werden für einige Einkünfte Quellensteuersätze festgelegt, die i. d. R. niedriger sind als die Quellensteuern nach nationalem Recht.

Das seinerzeit von Deutschland mit der Tschechoslowakei abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen findet auch nach der Trennung der Slowakischen von der Tschechischen Republik unverändert Anwendung.

Falls kein DBA zwischen der Tschechischen Republik und einem anderen Staat besteht, kann ein tschechischer Steuerpflichtiger die im Ausland bezahlten Steuern von seiner tschechischen Steuerbemessungsgrundlage abziehen.

3. Besteuerung von juristischen Personen (**Zdaneni právnických osob**)

Sowohl die Körperschaftsteuer als auch die Einkommensteuer werden im tschechischen Einkommensteuergesetz geregelt. Dabei bestehen Regelungen, die teilweise nur natürliche Personen und teilweise nur Gesellschaften betreffen.

Der Körperschaftsteuer unterliegen neben den Handelsgesellschaften auch andere Rechtsformen (z. B. Non-Profit-Organisationen usw.). Da zu gewerblichen Zwecken fast ausschließlich **Handelsgesellschaften** benutzt werden, haben wir uns in unserer Darstellung ausschließlich auf diese beschränkt.

Laut Handelsrecht unterscheidet das tschechische Recht **vier Arten** von juristischen Personen:

a) Kapitalgesellschaften:

- Aktiengesellschaft (**AS – akciová společnost**)
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (**SRO – společnost s ručením omezeným**)

b) Personengesellschaften:

- Offene Handelsgesellschaft (**VOS – veřejná obchodní společnost**)
- Kommanditgesellschaft (**KS – komanditní společnost**)

Neben diesen Gesellschaften gibt es noch die **Genossenschaften**.

Jede dieser genannten Gesellschaften ist ein eigenständiges Rechtssubjekt mit eigener Rechtsfähigkeit und muss im tschechischen **Handelsregister** (Register der Gesellschaften) eingetragen werden.

Alle genannten Gesellschaften sind **buchführungspflichtig**.

Die Handelsgesellschaften werden der **Ertragsbesteuerung** unterworfen. Auf welcher Ebene – Gesellschaft oder Gesellschafter - die jeweilige Gesellschaft besteuert wird, hängt von der Rechtsform ab. Danach sind folgende Gruppen zu unterscheiden:

a) Kapitalgesellschaften

Kapitalgesellschaften (**SRO, AS** und Genossenschaften) sind verpflichtet, für den jeweiligen Besteuerungszeitraum ihre Steuerbemessungsgrundlage bzw. ihren Verlust zu ermitteln. Ergibt sich ein positives zu versteuerndes Einkommen, wird der **lineare Körperschaftsteuersatz von 31 Prozent** darauf angewandt.

b) Offene Handelsgesellschaft (VOS)

Die VOS ist wie die deutsche OHG für Steuerzwecke transparent, d.h. sie versteuert ihre steuerlichen Gewinne/Verluste nicht selbst; vielmehr erfolgt die Besteuerung bei ihren Gesellschaftern.

Eine VOS ermittelt den Gewinn (Verlust) auf ähnliche Weise wie die Kapitalgesellschaften. Das steuerliche Ergebnis wird aber nach dem selben Maßstab auf die Gesellschafter aufgeteilt, wie das handelsrechtliche Betriebsergebnis laut Jahresabschluss auf die Gesellschafter verteilt wird. Das gleiche gilt auch für den Anspruch auf Geltendmachung verschiedener Abzüge von der Steuerbemessungsgrundlage der Gesellschaft.

Die VOS gibt **keine** Körperschaftsteuererklärung ab. Jeder Gesellschafter erfasst stattdessen seinen Anteil am un versteuerten Gewinn oder Verlust der VOS in seiner Steuererklärung im Rahmen seiner Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit (vgl. 2.2.2.) und versteuert ihn zusammen mit seinem übrigen Einkommen. Ist einer der Gesellschafter der VOS nicht in Tschechien ansässig, muss er sein Ergebnis in Tschechien als Einkommen aus einer Betriebsstätte versteuern.

c) Kommanditgesellschaft (KS)

Eine Besonderheit ergibt sich bei der Kommanditgesellschaft. Sie ist unter Steuergesichtspunkten ein **Hybrid**, weil sie sowohl Gesellschafter hat, die wie die Gesellschafter einer OHG persönlich haften (sog. Komplementäre) als auch Gesellschafter, die – wie Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft – nur beschränkt haften (Kommanditisten).

Dieser Unterschied wird bei der Besteuerung wie folgt berücksichtigt: Das steuerliche Ergebnis der Gesellschaft wird aufgeteilt und der auf die unbeschränkt haftenden Komplementäre entfallende Teil wird ähnlich wie bei der VOS auf Gesellschafterebene versteuert. Der auf die Kommanditisten der Gesellschaft entfallende Anteil am Gewinn / Verlust der KS wird bei der Gesellschaft selbst versteuert und unterliegt damit derselben Besteuerung wie der Gewinn der Kapitalgesellschaften.

3.1. Steuerpflicht

Wie bei der Einkommensteuer natürlicher Personen wird auch bei der Besteuerung juristischer Personen (Körperschaftsteuer) zwischen unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht unterschieden.

Unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind danach juristische Personen (Körperschaften), die in Tschechien ihren Sitz oder den Ort ihrer Geschäftsleitung haben. Dabei gilt als Ort der Geschäftsleitung der Ort, an dem sich die geschäftliche Oberleitung der Gesellschaft befindet. Der Sitz einer Körperschaft ergibt sich dagegen aus dem Ort, der in der Satzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag bestimmt ist. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen alle in- und ausländischen Einkünfte der Körperschaft tschechischem Steuerrecht.

Von der **beschränkten** Körperschaftsteuerpflicht werden dagegen nur die in Tschechien erzielten Einkünfte einer Körperschaft erfasst, die weder ihren Sitz noch ihre Geschäftsleitung in Tschechien hat. Das tESTG bestimmt ausdrücklich, welche Einkünfte unter die beschränkte Steuerpflicht fallen.

3.2. Einkommensermittlung und Besteuerungszeitraum

Die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes, wie sie für **natürliche** Personen insbesondere für Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit (vgl. dazu 2.3.) gelten.

Obwohl die handelsrechtliche Buchführung auch Grundlage für die Erstellung der Steuererklärungen ist, weicht die Gewinnermittlung laut handelsrechtlichem Jahresabschluss und die Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens in vielen Bereichen voneinander ab, so dass sich **zwischen handelsrechtlichem Gewinn und zu versteuerndem Einkommen oft erhebliche Unterschiede** ergeben.

Die Körperschaftsteuer bemisst sich nach dem Einkommen, das innerhalb des Besteuerungszeitraumes bezogen wurde. Dies ist in der Regel das Kalenderjahr. Seit dem 1. Januar 2001 ist handelsrechtlich auch ein abweichendes Wirtschaftsjahr möglich. In diesem Fall ist Besteuerungsgrundlage das Einkommen des Wirtschaftsjahres. Aufgrund verschiedener **Unklarheiten im Gesetz** ist bei Umstellung des Kalenderjahres auf ein abweichendes Wirtschaftsjahr jedoch Vorsicht geboten, um steuerliche Nachteile zu vermeiden.

3.3. Steuertarif

Unternehmensgewinne unterliegen einem definitiven Körperschaftsteuersatz von **31 %**. Damit ist die Körperschaftsteuerbelastung der Kapitalgesellschaften in Tschechien um 6 % höher als in Deutschland, da nach deutschem Körperschaftsteuerrecht nur ein Körperschaftsteuersatz von 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag) gilt.

Allein der Vergleich der in Tschechien und in Deutschland geltenden Körperschaftsteuersätze reicht jedoch nicht aus, um daraus eine geringere Gesamtsteuerbelastung der deutschen gegenüber den tschechischen Kapitalgesellschaften abzuleiten. Denn im Gegensatz zu Tschechien fällt in Deutschland auf Gewinne der Kapitalgesellschaften neben der Körperschaftsteuer

noch Gewerbesteuer - deren Höhe von dem in der jeweiligen Gemeinde geltenden Gewerbesteuerhebesatz abhängt - und der Solidaritätszuschlag an, was zu einer durchschnittlichen Gesamtsteuerbelastung der deutschen Kapitalgesellschaften von 38,5 % führt.

In Tschechien wird **keine Mindestkörperschaftsteuer** erhoben.

3.4. Steuerentrichtung

Die Steuererklärung ist binnen **drei Monaten** nach Ablauf des Kalender- oder Wirtschaftsjahres bei dem zuständigen Finanzamt abzugeben. Sofern die Körperschaftsteuererklärungen durch einen Steuerberater erstellt werden oder die Gesellschaft prüfungspflichtig ist, verlängert sich diese Frist von drei auf **sechs Monate**. Eine Verlängerung der Frist ist auch auf Antrag möglich.

In der Regel werden Körperschaftsteuer-**Vorauszahlungen** festgesetzt. Ihre Höhe und die Häufigkeit (halbjährlich, vierteljährlich, monatlich) richtet sich nach der Steuerhöhe des vorangegangenen Besteuerungszeitraums.

3.5. Besteuerung von ausgeschütteten Dividenden

Die auf Gewinne einer Körperschaft gezahlte Körperschaftsteuer ist in Tschechien definitiv. Zusätzlich unterliegen diese Gewinne auch noch einmal auf der Ebene des Anteilseigners der Besteuerung. Der Anteilseigner kann die von der Körperschaft gezahlte Steuer **nicht** steuermindernd berücksichtigen. Auf der Ebene der Körperschaft wird eine Doppelbesteuerung dadurch abgemildert, dass die ausschüttende Gesellschaft **50 %** der auf die ausgeschütteten Dividenden einbehaltenen Quellensteuer auf ihre Körperschaftsteuerschuld anrechnen kann.

In Tschechien gibt es bei der Gewinnausschüttung von einer Körperschaft an eine andere **kein** Schachtelprivileg. Schüttet eine tschechische Kapitalgesellschaft Gewinnanteile/Dividenden aus, muss sie unabhängig davon, ob der Empfänger eine juristische oder natürliche Person ist, **15 % Quellensteuer** einbehalten. Falls sich aus der Anwendung eines DBA ein niedrigerer Quellensteuersatz ergibt, kann die Kapitalgesellschaft direkt diesen Satz anwenden.

Durchgeleitete Dividenden werden unter bestimmten Voraussetzungen in die Standardsteuerbemessungsgrundlage für die Quellensteuer nicht einbezogen und unterliegen daher keiner weiteren Besteuerung beim Empfänger.

Dividenden, die eine tschechische Kapitalgesellschaft von einer ausländischen Kapitalgesellschaft bezieht, sind (als Bruttobetrag) in eine selbständige Steuerbemessungsgrundlage einzubeziehen. Diese werden mit **15 %** besteuert, wobei die Vermeidung einer Doppelbesteuerung gemäss DBA durch Anrechnung erreicht werden kann. Analog werden auch Gewinne/Verluste aus Liquidationen ausländischer Gesellschaften besteuert.

3.6. Besteuerung von Veräußerungsgewinnen aus Anteilen an Kapitalgesellschaften

Die Erträge aus Veräußerungen von Anteilen (an inländischen oder ausländischen Kapitalgesellschaften) werden in die Standardsteuerbemessungsgrundlage einbezogen und mit **31 %** Körperschaftsteuer besteuert. **Veräußerungsverluste** sind **nicht abzugsfähig**. Mehrere Veräußerungen von Anteilen müssen getrennt beurteilt werden, d.h. Verluste und Gewinne aus Veräußerungen dürfen nicht gegeneinander aufgerechnet werden.

Veräußerungsgewinne **natürlicher** Personen sind **steuerbefreit**, sofern die Anteile an einer **AS** länger als **sechs Monate** und Anteile an einer **SRO** (bzw. Anteile der Kommanditisten an einer **KS**) länger als **fünf Jahre** gehalten werden (vgl. 3.2.5). Dies gilt nicht, wenn die Anteile im Betriebsvermögen der natürlichen Person gehalten werden oder wurden.

Veräußert ein deutscher Anteilseigner seine Anteile an einer tschechischen Gesellschaft, steht das Besteuerungsrecht laut DBA Tschechien zu. Tschechien macht jedoch von seinem Besteuerungsrecht keinen Gebrauch, wenn weder Erwerber noch Veräußerer in Tschechien ansässig sind.

4. Umsatzsteuer (**Dan z pridane hodnoty**)

Die Umsatzsteuer in Tschechien ist ebenso wie in Deutschland als Allphasen-Nettoumsatzsteuer mit Vorsteuerabzug konzipiert. Das bedeutet, dass der in Tschechien umsatzsteuerlich registrierte Unternehmer Umsatzsteuer in Rechnung stellt und grundsätzlich im Gegenzug die von anderen Unternehmern in Rechnung gestellte tschechische Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen kann. Es wird somit nur der jeweils erzeugte Mehrwert (der Nettobetrag) auf der einzelnen Leistungsstufe versteuert. Letztendlich trägt der Endverbraucher die gesamte Umsatzsteuerlast.

Steuergegenstand sind steuerbare Lieferungen und Leistungen, die im Inland, also in der Tschechischen Republik, ausgeführt werden, sowie der **Güterimport**.

Steuerbemessungsgrundlage ist das vereinbarte Entgelt, der „gewöhnliche Wert“ oder der Wert gemäß **Bewertungsgesetz** (einschließlich Verbrauchsteuern, abzüglich Rabatte).

4.1. Steuersätze

Das tschechische Umsatzsteuerrecht kennt **zwei** verschiedene **Steuersätze** und sieht für bestimmte Lieferungen und Leistungen **Steuerbefreiungen** vor.

Normalsteuersatz von **22 %** für z. B.:

- Waren (sofern nicht dem ermäßigten Satz unterliegend),
- Wartungs- und Reparaturarbeiten,
- Beförderung und Transporte (nur Straßenfrachtverkehr),
- Werbedienstleistungen.

Ermäßigter Steuersatz von **5 %** für z. B.:

- Lebensmittel,
- Bewirtung und Beherbergung,
- Holz, Papier, Wärmelieferungen,
- Bücher und Zeitschriften,
- Pharmazeutische Produkte und medizinische Geräte,
- Dienstleistungen,
- Nutzungsrechte / Vermietungen,
- Bauten und Liegenschaften.

Steuerbefreiung gilt für z. B.:

- Grund und Boden (nicht für die daraufstehenden Gebäude etc.),
- Verkauf von Bauten und Liegenschaften (wenn seit Fertigstellung zwei Jahre vergangen sind),
- Post und Rundfunk,
- Finanzdienstleistungen,
- Versicherungen,
- Unternehmensverkäufe,
- Medizinische Dienstleistungen und soziale Tätigkeiten,
- Exporte.

4.2. Vorsteuerabzug

Das die Umsatzsteuer in Rechnung stellende Unternehmen kann seinerseits die von ihm gezahlte Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen. Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist, dass der Unternehmer beim zuständigen Finanzamt als Umsatzsteuerzahler registriert ist.

Nach geltendem Recht ist dies zum Beispiel bei einer nicht im Handelsregister eingetragenen **Niederlassung** nicht möglich. Aber selbst bei einer eingetragenen Niederlassung und einer als Umsatzsteuerzahler registrierten **Betriebsstätte** ist der Vorsteuerabzug u. U. erheblich zu kürzen, soweit Leistungen von dem ausländischen Stammhaus bezogen werden.

4.3. Vorsteuervergütungsverfahren

Ausländische Unternehmer, die in Tschechien keine steuerpflichtigen Leistungen erbringen oder sich aus anderen Gründen umsatzsteuerlich nicht registrieren lassen können, können sich grundsätzlich auf Antrag die von tschechischen Unternehmen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer erstatten lassen. Eine Erstattung ist jedoch nur für Vorsteuerbeträge aus bestimmten Leistungen möglich.

5. Erbschaft-, Schenkung-, Grunderwerb- und Immobilientransfersteuer

5.1. Erbschaftsteuer (**Dedicka dan**)

In Tschechien ist jede Person, die durch Erbschaft oder Schenkung Vermögen erworben hat, erbschafts- bzw. schenkungssteuerpflichtig. Für steuerliche Zwecke werden Erben in drei Kategorien eingeteilt:

- | |
|---|
| <ol style="list-style-type: none">1. in direkter Linie Verwandte, also Ehegatten, Kinder, Enkel, Eltern oder Großeltern,2. Geschwister, Nichten, Neffen, Onkel, Tanten, Schwiegersöhne, Schwiegertöchter usw.,3. andere natürliche Personen und Organisationen. |
|---|

Die Erbschaft von Vermögen durch Begünstigte der **ersten** Kategorie ist von der Erbschaftsteuer **befreit**.

Werden **Immobilien** auf dem Gebiet der Tschechischen Republik vererbt, unterliegen diese der tschechischen Erbschaftsteuer, unabhängig von der Staatsangehörigkeit oder dem Wohnsitz des Erblassers. Immobilien, die sich außerhalb der Tschechischen Republik befinden, unterliegen nicht der Erbschaftsteuer.

Sollte der Erblasser am Tag seines Todes entweder zwar die tschechische Staatsangehörigkeit besitzen, dort aber keinen gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder keine tschechische Staatsangehörigkeit haben, unterliegt der tschechischen Erbschaftsteuer lediglich **bewegliches Vermögen**, das sich in Tschechien befindet. Tschechische Erbschaftsteuer fällt für das gesamte bewegliche Vermögen an, wenn der Erblasser am Tag seines Todes die tschechische Staatsangehörigkeit und den gewöhnlichen Aufenthalt in Tschechien hatte.

Die Erbschaftsteuer-**Bemessungsgrundlage** ist der durch einen Sachverständigen bestimmte Wert des Vermögens, reduziert um die Summe der Verbindlichkeiten, die mit der Erbmasse zusammenhängen.

Das tschechische Erbschaftsteuerrecht sieht **keine** persönlichen **Freibeträge** vor.

Die **Steuersätze** liegen zwischen **1,5 %** und **20 %**.

Ein Erbschaftsteuer-DBA zwischen der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland besteht **nicht**.

5.2. Schenkungsteuer (**Darovaci dan**)

Gegenstand der Schenkungsteuer ist der unentgeltliche Erwerb von Vermögen auf Grund eines Rechtsaktes. Als Vermögen gelten Immobilien, bewegliches Vermögen und andere Vermögens- und Geldvorteile. Der **Steuerpflichtige** ist der Beschenkte, bei Schenkungen ins Ausland der Schenkende.

Die **Bemessungsgrundlage** der Schenkungsteuer ist der Verkehrswert des Vermögens, abzüglich der Verbindlichkeiten, die mit der Schenkung zusammenhängen.

Schenkungen zwischen denselben Schenkenden innerhalb von **zwei Jahren** werden zusammengerechnet und die bereits bezahlte Steuer angerechnet.

Die Schenkungssteuersätze betragen je nach Kategorie des Beschenkten (vgl. 5.1) zwischen **1 %** und **40 %**.

Persönliche **Freibeträge** existieren **nicht**.

5.3. Grunderwerbsteuer / Immobilientransfersteuer (**Dan z prevodu nemovitosti**)

Werden Eigentumsrechte an Immobilien übertragen oder wird eine Immobilie mit einer dinglichen Last belastet, ist Grunderwerbsteuer zu entrichten.

Die Steuer beträgt **5 % des Kaufpreises** bzw. des von einem Sachverständigen in einem Gutachten festgestellten Wertes.

Von der Grunderwerbsteuer **befreit** sind unter anderem Übertragungen von Immobilien im Rahmen einer Umwandlung (Fusion, Spaltung usw.) und - unter der Voraussetzung, dass die Beteiligung binnen **fünf Jahren** nicht untergeht - auch die Einbringung von Immobilien in das Kapital einer Handelsgesellschaft.

Der Steuerpflichtige hat innerhalb von **30 Tagen** nach Beendigung des Erbverfahrens, des Beschlusses des Schenkungsvertrages bzw. nach der Zustellung eines den Eigentumsübergang der Immobilie bestätigenden Dokumentes eine Steuererklärung abzugeben.

Binnen **30 Tagen** nach Erhalt des Steuerbescheides ist die Steuer zu entrichten.

6. Immobiliensteuer (**Dan z nemovitosti**)

6.1. Allgemeines

Gegenstand des tschechischen Immobiliensteuergesetzes ist im Allgemeinen der Besitz von Grundstücken und Gebäuden durch natürliche oder juristische Personen auf dem Gebiet der Tschechischen Republik. Das Gesetz besteht aus zwei Teilen; der erste Teil behandelt die **Grundsteuer**, der zweite die **Gebäudesteuer**.

Der Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Der Steuerzahler ist verpflichtet, seine Steuererklärung bis zum **31. Januar** der Steuerperiode einzureichen. Die Steuer selbst ist am **31. Mai** des Steuerjahres fällig, falls sie **1.000 CZK** (ca. 33 €) nicht überschreitet. Ist der Steuerbetrag höher, dürfen die Zahlungen in vier Teilzahlungen aufgeteilt werden, die zu nachfolgenden Terminen zahlbar sind: 31. Mai, 30. Juni, 30. September und 30. November. Der Steuerzahler ist jedoch berechtigt, die Gesamtsumme am 31. Mai zu zahlen.

6.2. Grundsteuer (**Pozemkova dan**)

Gegenstand der Grundsteuer sind Grundstücke in der Tschechischen Republik, die im **Liegenschaftskataster** eingetragen sind.

Steuerpflichtiger ist in der Regel der Grundstückseigentümer.

Steuerbemessungsgrundlage für die Grundsteuer ist der **Bodenwert**, der durch Multiplikation der tatsächlichen Grundstücksfläche mit dem öffentlich bekannt gegebenen durchschnittlichen Quadratmeterpreis ermittelt wird. Auf den so ermittelten Bodenwert wird ein nach Grundstücksart variierender **Steuersatz** und zusätzlich ein regional differierender **Hebesatz** angewandt.

6.3. Gebäudesteuer (**Domovni dan**)

Gegenstand der Gebäudesteuer sind Gebäude in der Tschechischen Republik, für die ein Bauabnahmeverfahren eingeleitet wurde oder die einer Bauabnahmeentscheidung (= Kollaudierung) unterworfen sind und genutzt werden.

Steuerpflichtiger ist in der Regel der Eigentümer des Gebäudes.

Steuerbemessungsgrundlage ist die **überbaute Fläche** in Quadratmetern jeweils zum 1. Januar des Besteuerungszeitraumes.

Der grundlegende Steuersatz beträgt bei den Gebäuden, die für unternehmerische Tätigkeiten genutzt werden, **10 CZK je Quadratmeter** überbaute Fläche. Der so ermittelte zugrunde zu legende Steuersatz pro Quadratmeter überbaute Fläche wird um **0,75 CZK für jedes weitere Geschoss** erhöht. Auch dieser grundlegende Steuersatz ist mit einem regional variierenden **Hebesatz** zu multiplizieren.

7. Strafen bei Verletzung steuerlicher Pflichten

Bei fast allen Steuerarten ist der **Steuerpflichtige verpflichtet, die Steuer** in seiner Steuererklärung **selbst zu berechnen**. Steuererklärung und Nachzahlung sind fristgemäß zu entrichten.

Steuerbescheide werden **nur in Ausnahmefällen** und bei der Grunderwerbsteuer, Schenkungsteuer und Erbschaftsteuer erteilt.

Bei Pflichtverletzung, z. B. bei verspäteter Einreichung der Steuererklärung und verspäteter Zahlung, können **erhebliche Strafen** festgesetzt werden. Bei Verstoß gegen nicht-monetäre Pflichten kann eine Strafe von jeweils **2.000.000 CZK** festgesetzt werden. Falls eine Steuererklärung nicht rechtzeitig abgegeben wird, kann stattdessen eine Strafe in Höhe von bis zu **10 %** der festgesetzten Steuer zu zahlen sein. Bei verspäteter Zahlung wird der Nachzahlungsbetrag max. 500 Tage lang mit **0,1 % pro Tag** verzinst. Anschließend erfolgt die Verzinsung mit 140 v. H. des Diskontsatzes der tschechischen Nationalbank.

Bei Nachzahlungen, die aus der Berichtigung einer Steuererklärung resultieren, die der Steuerpflichtige selbst vornimmt, beträgt die Strafverzinsung **0,05 %** anstatt 0,1 % pro Tag (für maximal 500 Tage). Anschließend erfolgt die Verzinsung wiederum mit 140 % des Diskontsatzes der tschechischen Nationalbank.

Ergeben sich aus Feststellungen einer Betriebsprüfung oder Steuerberichtigungen Korrekturen von Seiten des Finanzamtes, erhöht sich die „Strafverzinsung“ auf **0,2 %** pro Tag für die ersten 500 Tage seit Steuerentstehung. Anschließend erfolgt die Verzinsung ebenfalls mit **140 %** des Diskontsatzes der tschechischen Nationalbank.

8. Investitionsanreize

Die Tschechische Republik bietet sowohl neuen als auch schon vorhandenen Investoren Investitionsanreize und Unterstützung durch verschiedene Programme. Das System der nationalen Investitionsanreize, das die Regierung Investoren in Produktionseinrichtungen oder „strategischen Dienstleistungen“ anbietet, wird im Folgenden beschrieben. Bis Ende August 2001 haben 63 Firmen diese Anreize erhalten, 50 weitere Anträge waren in Bearbeitung.

8.1. Die nationalen Investitionsförderungsprogramme

Das Investitionsanreizpaket wurde im April 1998 von der tschechischen Regierung genehmigt. Es sollte sowohl einheimischen als auch ausländischen Investoren die gleichen Bedingungen bieten. Ein neues Gesetz über Investitionsanreize vom 1. Mai 2000 vereinfacht und erweitert das ursprüngliche Programm. Das Gesetz wurde mit der europäischen Kommission abgestimmt und folgt den europäischen Regeln zur staatlichen Unterstützung.

Aufgelistete Anreize im Gesetz zur Investitionsförderung:

Steuerlicher Anreiz

Körperschaftsteuerermäßigung für bis zu 10 Jahre für neue Unternehmen
Teilweise Steuererleichterungen für bis zu 5 Jahre bei Expansion bestehender Unternehmen

Förderung für neue Arbeitsplätze

Finanzielle Unterstützung für die Schaffung neuer Arbeitsplätze

Umschulungsförderung

Finanzielle Unterstützung für die Umschulung neuer Mitarbeiter

Standortanreize

Bereitstellung von kostengünstigem Bauland und/oder Infrastruktur

Die Anreize können einzeln oder zusammen in Anspruch genommen werden und sind so gestaltet, dass sie am Anfang eines Projektes die weitreichendste Wirkung entfalten.

8.2. Steuerlicher Anreiz

Der steuerliche Anreiz hat zwei Formen: wenn ein neues Unternehmen (juristische Person) gegründet wird, kann es bis zu **zehn Jahre** lang Steuererleichterungen in Anspruch nehmen.

Wird die Investition als Erweiterung oder Modernisierung innerhalb eines schon existierenden tschechischen Unternehmens (juristische Person) umgesetzt, kann das Unternehmen eine teilweise Steuererleichterung von bis zu **fünf Jahren** in Anspruch nehmen. Die Steuererleichterungen laufen aus, wenn das Unternehmen den Förderzeitraum überschritten hat.

8.3. Arbeitsplatzschaffung und Förderung von Schulungen

Der Umfang der Förderung für die Neuentstehung von Arbeitsplätzen hängt von der Arbeitslosenrate in der jeweiligen Region ab, in der die Investition vorgenommen wird. Sie wechselt zwischen null in Gebieten, in denen die Arbeitslosigkeit unter dem nationalen Durchschnitt liegt, bis zu **200.000 CZK** (ca. 6.700 Euro) pro Arbeitnehmer in Regionen, in denen die Arbeitslosigkeit 50 Prozent über dem Durchschnitt liegt. Das gleiche gilt für die Förderung von Schulungen, die sich von null bis maximal **35 Prozent** der gesamten Schulungskosten belaufen kann.

8.4. Standortanreize

Standortanreize können auf nationaler Ebene in Anspruch genommen werden und sind abhängig von den zur Verfügung stehenden Grundstücken und Gebäuden. Das Gelände sollte ausgewählt sein, bevor ein Antrag auf Investitionsförderung gestellt wird. Der Anreiz wird von der Regierung den Gemeinden in der Form von **Subventionen** für die Entwicklung von Infrastruktur und der Überschreibung des Landes an die Gemeinden zu einem Nominalwert gewährt.

Ein Großteil der Entwicklungsstrategien der Regierung richtet sich auf die Unterstützung bei der Entstehung von **Gewerbegebieten**. Seit 1999 sind über 550 Millionen CZK an öffentlichen Geldern für die Entwicklung von 51 Gebieten ausgegeben worden, die in kürzester Zeit für Investoren fertiggestellt werden können. Das schließt Land mit ein, das die lokalen Behörden zu einem weit unter Markt liegenden Preis verkaufen können.

8.5. Berechtigungskriterien für Anreize

Die Anreize unterliegen folgenden Auswahlkriterien, die im dazugehörigen Gesetz erläutert sind:

- Die Investition muss im Produktionsbereich getätigt werden, wenigstens 50 % der Produktionslinie muss aus Maschinen bestehen, die auf der von der Regierung genehmigten Liste der High-Tech-Maschinen aufgelistet sind.
- Die Investition muss für den Erwerb oder die Errichtung eines neuen Unternehmens getätigt werden, oder für die Erweiterung oder Modernisierung einer schon bestehenden Produktionseinrichtung, um damit neue Produktionsmöglichkeiten zu schaffen.
- Der Investor muss wenigstens 350 Millionen CZK (ca. 11,7 Millionen Euro) innerhalb von drei Jahren investieren. In Gebieten mit einer hohen Arbeitslosenrate wird diese Summe auf 175 Millionen CZK (ca. 5,9 Millionen Euro) reduziert.
- Investitionen von wenigstens 145 Millionen CZK (oder 87,5 Millionen CZK, wenn die Investition in einer Region mit hohem Arbeitslosenanteil getätigt wird) müssen vom Stammkapital des Investors abgedeckt sein.
- Wenigstens 40 Prozent der Gesamtinvestition muss in Maschinen getätigt werden.
- Die angestrebte Produktion muss alle tschechischen Umweltstandards erfüllen.

8.6. Der Antragsvorgang

Investoren müssen ihren Antrag auf Investitionsanreize bei der tschechischen Auslandsinvestitionsagentur CzechInvest in standardisierter Form einreichen. CzechInvest stellt für jedes Projekt einen Projektleiter; dieser berät die Investoren über den effektivsten Weg.

CzechInvest beurteilt jeden Antrag innerhalb von **30 Tagen** und legt den Vorschlag dem Industrie- und Handelsministerium vor. Das Ministerium leitet den Vorschlag zur Begutachtung an das Ministerium für Arbeit und Soziales, an das Finanzministerium und das Amt zum Schutz des wirtschaftlichen Wettbewerbs weiter. Außerdem schlägt es innerhalb von 30 Tagen über CzechInvest als Mittler die in Frage kommenden Fördermaßnahmen vor. Unternehmen, welche die oben aufgeführten Kriterien erfüllen, können mit Anreizen rechnen: seit dem 1. Mai 2000 sind die **Kriterien gesetzlich festgelegt** und damit **unveränderbar**.

Das Anreizangebot gilt für **sechs Monate**. Wenn der Investor es akzeptiert, bekommt er eine formelle „Entscheidung über die Gewährung von Investitionsanreizen“.

8.7. Investitionsanreize – Kompatibilität mit EU-Direktiven

Da Investitionsanreize eine Art Subvention sind, ist das System so gestaltet, dass es mit den EU-Bestimmungen kompatibel ist.

Das Gesetz zu Investitionsanreizen ist eng verbunden mit dem Gesetz zur staatlichen Unterstützung. Die Europäische Kommission hat bei seiner Entstehung mitgearbeitet und entschieden, dass das Gesetz mit den EU-Gesetzen kompatibel ist. Jede Investitionsförderung wird vom Amt zum Schutz des wirtschaftlichen Wettbewerbs in Brunn genehmigt.

Der Investor kann Anreize im Gesamtwert von **50 Prozent** des Gesamtumfanges seines Investitionsprojektes erhalten. Wenn die 50 Prozent-Marke überschritten ist, ist die **Steuerbefreiung beendet** und das Unternehmen muss Körperschaftsteuer zahlen.

8.8. Investitionsanreize für strategische Dienstleistungen

In Einklang mit den globalen Trends bei ausländischen Direktinvestitionen plant die Tschechische Republik die Einführung von Förderungen für strategische Dienstleistungen: das sind hochwertige Dienstleistungen, die wichtige Wertschöpfungsketten unterstützen und einen Beitrag zur Aufbesserung von wichtigen Infrastrukturen leisten, wie zum Beispiel Kundenkontaktzentralen, gemeinsame Dienstleistungszentren, Expertenlösungszentren, Softwareentwicklung und hochtechnisierte Reparaturdienstleistungszentren.

Die Form der Unterstützung, die man sich vorstellt, sind Steuerförderungen, Förderung bei der Entstehung von neuen Arbeitsplätzen, Schulungsförderungen, Förderung für die Zusammenarbeit von Investoren und Universitäten. Das Programm wird anfangs durch Regierungsdekrete umgesetzt werden und schließlich in das bestehende Gesetz zur Investitionsförderung aufgenommen werden.

- keine Haftung für die Richtigkeit der Daten-